

Präsident D. Haase: Die Sache wird an die vierte Deputation abzugeben sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 18.) Der Landesälteste des königl. sächs. Markgrathums Oberlausitz, v. Thielau zu Budissin, übersendet 75 Exemplare der Statuten der landständischen Spar-, Leih- und Hypothekenbank genannter Provinz.

Präsident D. Haase: Ist von dem Directorium dankbar entgegengenommen worden und bereits zur Vertheilung gekommen.

(Nr. 19.) Mittheilung des königl. Gesamtministeriums vom 25. Juli 1850, nach welcher der stellvertretende Abgeordnete Böhler zu Plauen den Eintritt in die Kammer abgelehnt hat.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Es wird dieser Gegenstand an die erste Deputation zu verweisen sein, um bei der nächst bevorstehenden Berichterstattung derselben mit zur Erwägung zu kommen. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 20.) Der stellvertretende Abgeordnete Franz Ludwig Gehe zu Dresden erklärt mittels Schreibens vom 25. dies. Mon. seinen Rücktritt von der ständischen Function.

Präsident D. Haase: Auch hier wird dasselbe der Fall sein. Uebrigens sind auch schon beide Eingaben an die erste Deputation abgegeben worden.

(Nr. 21.) Abschriftliche Mittheilung des königl. Gesamtministeriums vom 23. lauf. Mon., die Ernennung des Geheimen Rathes Kohlschütter zum königl. Commissar bei den Kammerverhandlungen für das Ressort des Ministeriums des Innern betreffend, von der ersten Kammer abgegeben.

Präsident D. Haase: Es würde also dies in Obacht zu nehmen sein.

(Nr. 22.) Der stellvertretende Abgeordnete Moritz Winkler zu Rochlitz erklärt mittels Schreibens vom 26. dies. Mon., der an ihn erlassenen Einberufung nicht Folge leisten zu können.

(Nr. 24.) Mittheilung des königl. Gesamtministeriums vom 27. dieses Monats, die ablehnende Erklärung des stellvertretenden Abgeordneten Winkler zu Rochlitz rücksichtlich seiner Einberufung betreffend.

Präsident D. Haase: Beide Eingaben betreffen das Nichterscheinen des Abg. Winkler, und es würden dieselben an die erste Deputation abzugeben sein. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 23.) Der stellvertretende Abgeordnete Adolph Hecker zu Chemnitz verzichtet Inhalts seiner Zuschrift vom 27. lau-

fenden Monats, unter Rücksendung der Missive, auf den Eintritt in die Kammer und ersucht dieselbe, von dem Beharren auf seiner Einberufung abzustehen.

Präsident D. Haase. Würde ebenfalls der ersten Deputation zu überweisen sein. Stimmen Sie dem bei? — Einstimmig Ja.

(Nr. 25.) Protocollauszug der ersten Kammer vom 23. Juli 1850, deren Beschluß rücksichtlich des allerhöchsten Decretes vom 17. desselben Monats, die Landtagsordnung vom Jahre 1833 und ihre Geltung bei dem gegenwärtigen Landtage betreffend.

Präsident D. Haase: Dürfte vorzutragen sein.

(Dies geschieht.)

Präsident D. Haase: Meine Herren! Sie haben aus dem eben vorgelesenen Protocolle vernommen, daß eine Uebereinstimmung zwischen beiden Kammern darüber stattfindet, daß bei gegenwärtigem Landtage die frühere Landtagsordnung angenommen werden soll. Es ist deshalb, wie Ihnen bekannt, ein allerhöchstes Decret an die Kammer ergangen, und es würde nach der gewöhnlichen Vorschrift erst nach vorgängiger Berichterstattung eine ständische Erklärung darauf abzugeben sein. Da indeß die Staatsregierung in der ersten Kammer erklärt hat, daß sie mit dem Beschlusse der ersten Kammer, welcher auch der unsrige gewesen ist, vollkommen übereinstimme, so wird es auch von unserer Seite einer Berichterstattung nicht weiter bedürfen. Was den andern Punkt anlangt, dessen darin Erwähnung gethan worden, nämlich die Anträge auf Verminderung der Reisegelder und Diäten, so sind dieselben nach einigen dagegen erhobenen Einsprüchen von den Antragstellern zurückgenommen worden; man hat übrigens, insonderheit im Betreff des Antrags bezüglich der Diäten, es der zweiten Kammer überlassen, ob sie diesen Antrag aufnehmen wolle. Ihr Directorium findet sich nicht veranlaßt, einen solchen Antrag zu stellen oder zu empfehlen. Es wird also dieses Protocoll nunmehr zu den Acten genommen werden. Noch habe ich eine Anfrage an die Kammer zu richten, welche unsere nächsten Verhandlungen betrifft. Es wird der Bericht, welchen die erste Deputation über die Competenzfrage und das damit zusammenhängende allerhöchste Decret an die Kammer abzustatten hat, sehr bald erscheinen, und es tritt nunmehr §. 65 unserer Landtagsordnung in Frage, wonach es heißt: „die Berathung in der Kammer kann nicht früher als am dritten Tage, nachdem der Deputationsbericht vertheilt und vorgetragen worden ist, erfolgen.“ Bei den früheren Landtagen hat man diese Paragraphe nicht so streng genommen, es ist vielmehr Gebrauch gewesen, daß man den Tag, an welchem der Bericht ausgegeben wurde, und den, an welchem die Berathung darüber stattfand, mit in die §. 65 gedachten 3 Tage einrechnete. Besonders war dies dann der Fall, wenn der Bericht nicht weitläufig